



**Aktuell: Neue DIHK-Broschüre zu
Steuerrechtsänderungen 2006/2007
ab sofort verfügbar!
(Einzelheiten unter Rezensionen)**

*IHK-Steuerinformationen
Ausgabe Januar 2007*

| | |
|--|-----------|
| THEMEN DES MONATS | 2 |
| Sachbezugswerte 2007 | 2 |
| Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2007..... | 3 |
| Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs | 4 |
| Umsatzsteuer aktuell: Probleme bei der Bestätigung bulgarischer USt-IdNr... 4 | 4 |
| Achtung: Zahlungen per Scheck gelten ab 2007 erst 3 Tage nach Eingang als geleistet | 5 |
| Schicksal des Körperschaftsteuer-Guthabens nach SEStEG..... | 5 |
| Energiesteuergesetz und Beimischungsquote: Steuersätze und Entlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes | 7 |
| EU-Kommission: Europaweite Koordinierung der direkten Steuern..... | 10 |
| LITERATUREMPFEHLUNGEN..... | 11 |
| Steuerrechtsänderungen 2006/2007 | 11 |
| Handbuch Auslandsentsendung | 12 |
| Lehrbuch Abgabenordnung | 13 |

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Sachbezugswerte 2007

Nach der in „Sozialversicherungs-Entgeltverordnung“ umbenannten Regelung gelten für 2007 bei der Lohnsteuer und der Sozialversicherung folgende Sachbezugswerte:

| Sachbezugswerte für freie Verpflegung | | | | |
|---|------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------|
| | Frühstück | Mittagessen | Abendessen | |
| | 1,50 € | 2,67 € | 2,67 € | |
| | | Monatlicher Wert | Monatlicher Wert | Verpflegung insgesamt |
| Arbeitnehmer | 45,00 € | 80,00 € | 80,00 € | 205,00 € |
| Familienangehörige des Arbeitnehmers ab 18 | 45,00 € | 80,00 € | 80,00 € | 205,00 € |
| zwischen 14 und 18 Jahre | 36,00 € | 64,00 € | 64,00 € | 164,00 € |
| zwischen 7 und 14 Jahre | 18,00 € | 32,00 € | 32,00 € | 82,00 € |
| unter 7 Jahre | 13,50 € | 24,00 € | 24,00 € | 61,50 € |

| Sachbezugswerte für freie Unterkunft: alte Bundesländer und West-Berlin | | | |
|--|------------------------------|--|---|
| | Unterkunft belegt mit | Monatlicher Wert für Unterkunft allgemein | Monatlicher Wert für Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt |
| Volljähriger Arbeitnehmer | 1 Mitarbeiter | 198,00 € | 168,30 € |
| | 2 Mitarbeitern | 118,80 € | 89,10 € |
| | 3 Mitarbeitern | 99,00 € | 69,30 € |
| | mehr als 3 Mitarbeitern | 79,20 € | 49,50 € |
| Jugendliche u. Auszubildende | 1 Mitarbeiter | 168,30 € | 138,60 € |
| | 2 Mitarbeitern | 89,10 € | 59,40 € |
| | 3 Mitarbeitern | 69,30 € | 39,60 € |
| | mehr als 3 Mitarbeitern | 49,50 € | 19,80 € |

| Sachbezugswerte für freie Unterkunft: neue Bundesländer | | | |
|--|------------------------------|--|---|
| | Unterkunft belegt mit | Monatlicher Wert für Unterkunft allgemein | Monatlicher Wert für Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt |
| Volljähriger Arbeitnehmer | 1 Mitarbeiter | 192,06 € | 163,25 € |
| | 2 Mitarbeitern | 115,24 € | 86,43 € |
| | 3 Mitarbeitern | 96,03 € | 67,22 € |
| | mehr als 3 Mitarbeitern | 76,82 € | 48,01 € |
| Jugendliche und Auszubildende | 1 Mitarbeiter | 163,25 € | 134,44 € |
| | 2 Mitarbeitern | 86,43 € | 57,62 € |
| | 3 Mitarbeitern | 67,22 € | 38,41 € |
| | mehr als 3 Mitarbeitern | 48,01 € | 19,21 € |

Das [BMF-Schreiben vom 29. Dezember 2006](#) nimmt speziell zur lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2007 Stellung. Auch hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2007 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

- a. für ein Mittag- oder Abendessen 2,67 €,
- b. für eine Frühstück 1,50 €. (Sw)

Praxishinweis: Bei der Gewährung von Verpflegungspauschalen sind die Sachbezugswerte zu berücksichtigen. (Sw)

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2007

Das BMF hat mit [Schreiben vom 4. Januar 2007](#) die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bekannt gegeben. Sie können folgender Übersicht entnommen werden:

| Gewerbebezweig | Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer | | |
|--|--|----------------------|--------------|
| | ermäßigter Steuersatz | voller Steuersatz | insgesamt |
| | € | € | € |
| Bäckerei | 776 | 394 | 1.170 |
| Fleischerei | 616 | 923 | 1.539 |
| Gast- und Speisewirtschaften | | | |
| a) mit Abgabe von kalten Speisen | 739 | 1.108 | 1.847 |
| b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen | 1.022 | 1.822 | 2.844 |
| Getränke (Eh.) | 0 | 332 | 332 |
| Café und Konditorei | 788 | 677 | 1.465 |
| Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.) | 468 | 62 | 529 |
| Nahrungs- und Genussmittel (Eh.) | 1.071 | 517 | 1.588 |
| Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.) | 246 | 185 | 431 |

(Sw)

Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs

Das Auswärtige Amt hat für einige Dienstorte die Kaufkraftzuschläge neu festgesetzt. Die Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge wurde dementsprechend aktualisiert (Stand: 1. Januar 2007). Welche Werte sich geändert haben, entnehmen Sie bitte dem 8-seitigen [BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2006](#). (Sw)

Umsatzsteuer aktuell: Probleme bei der Bestätigung bulgarischer USt-IdNr.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestätigt gemäß § 18e Nr. 1 UStG Unternehmern die Gültigkeit einer USt-IdNr. (einfache Bestätigung) sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde (qualifizierte Bestätigung). Die Bestätigung umfasst die Auskunft, ob eine ausländische USt-IdNr. zum Zeitpunkt der Anfrage in dem Mitgliedstaat, der sie erteilt hat, gültig ist und ob die mitgeteilten Angaben zu Firmenname (einschließlich der im Handelsregister vermerkten Rechtsform), Firmenort, Postleitzahl und Straße mit den in der Unternehmerdatei des jeweiligen EU-Mitgliedstaates registrierten Daten übereinstimmen. Wichtig ist die Bestätigung unter anderem für den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG.

Wie das BZSt mitgeteilt hat, ist es zurzeit nur eingeschränkt möglich, sich bulgarische USt-IdNrn. online bestätigen zu lassen. Bei Problemen solle man sich unter der Rufnummer 06831 / 456 - 444 an das BZSt wenden.

Bulgarische USt-IdNrn. beginnen laut BZSt mit dem Länderkennzeichen BG. Ihm folgen neun oder zehn (nur) Ziffern. Die Bezeichnung der USt-IdNr. in der Landessprache lautet „Dank dobaweha stoinost“, die Abkürzung „DDS = ДДС“.

Rumänische USt-IdNrn. beginnen laut BZSt mit dem Länderkennzeichen RO. Ihm folgen zehn (nur) Ziffern. Wenn die Anzahl der Stellen kleiner 10 ist, sind führende Nullen einzufügen. Die Bezeichnung der USt-IdNr. in der Landessprache und die Abkürzung sind noch nicht bekannt. (Ne)

Achtung: Zahlungen per Scheck gelten ab 2007 erst 3 Tage nach Eingang als geleistet

Schecks sind Zahlungsmittel im Sinne der Abgabenordnung (AO). Gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt eine Zahlung als entrichtet, wenn ein Zahlungsmittel übergeben wird, auch wenn die Gutschrift erst Tage später erfolgt. Nach Ansicht des Gesetzgebers führt dies zu ungerechtfertigten Zinsvorteilen für Steuerpflichtige, die ihre Steuerschulden durch Übergabe von Schecks erfüllen. Er hat deshalb im JStG 2007 für Scheckeingänge nach dem 31.12.2006 festgelegt, dass sie erst drei Tage nach dem Tag des Eingangs des Schecks als geleistet gelten (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO n.F.). (Ne)

Schicksal des Körperschaftsteuer-Guthabens nach SEStEG

Bereits in den Ausgaben August und November 2006 haben wir über das Gesetzgebungsverfahren zum SEStEG („Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“) berichtet. Der Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 9. November 2006 in der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung beschlossen. Auf die wesentlichen Änderungen des Entwurfs durch den Finanzausschuss haben wir in der Steuerinfo November 2006 hingewiesen.

Im Regierungsentwurf war eine Änderung bei der Geltendmachung des Körperschaftsteuerguthabens (KSt-Guthaben) vorgesehen. Diese ist in leicht modifizierter Form – gegen den Willen des Bundesrates, der das bisherige Recht für ausreichend hielt – umgesetzt worden.

Nach bisherigem Recht konnte das infolge der Umstellung vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren noch verbliebene Körperschaftsteuerguthaben nur durch eine ordentliche Gewinnausschüttung in entsprechender Höhe geltend gemacht werden. Sofern entsprechende liquide Mittel nicht zur Verfügung standen, war das KSt-Guthaben in der Gesellschaft eingeschlossen. In der Zeit vom April 2003 bis zum 31. Dezember 2005 war es sogar trotz Gewinnausschüttung nicht möglich, das KSt-Guthaben entsprechend zu realisieren, da der Gesetzgeber für diesen Zeitraum die Körperschaftsteuerminderungen auf 0 € festgesetzt hatte, § 37 Abs. 2a Nr. 1 KStG (sog. Körperschaftsteuer-Moratorium).

Mit dem SEStEG hat der Gesetzgeber nun in § 37 Abs. 4 – 7 KStG n.F. festgelegt, dass das bisherige System der ausschüttungsabhängigen Körperschaftsteuergutschrift durch eine ratierliche Auszahlung des KSt-Guthabens ersetzt wird. In einem ersten Schritt wird das verbliebene Guthaben zum 31.12.2006 letztmalig festgestellt. Mit Ablauf dieses Stichtags entsteht der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens in voller Höhe. Er wird für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Ab dem Jahr 2008 wird das KSt-Guthaben dann in zehn gleichen Jahresraten ausgezahlt; der Auszahlungszeitraum umfasst mithin die Jahre 2008 bis 2017. Der Auszahlungszeitpunkt der jeweiligen Jahresrate richtet sich danach, ob der Auszahlungsanspruch bereits festgesetzt worden ist oder nicht: Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheids sowie die vorangegangenen Jahre ist der Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids, für jedes weitere Jahr des Auszahlungszeitraums jeweils spätestens zum 30. September auszuführen. Der Anspruch ist nicht verzinslich, § 37 Abs. 5 KStG. Ertragsteuerlich erhöht der Auszahlungsbetrag das Einkommen nicht, § 37 Abs. 7 KStG.

Zu beachten ist, dass im Jahr 2007 weder durch eine ordentliche Gewinnausschüttung noch auf Antrag Teile des KSt-Guthabens gemindert werden können (sog. kleines Moratorium). Die Neuregelung der KSt-Guthaben-Auszahlung hat jedoch den Vorteil, dass auch Gesellschaften mit nur geringer Liquidität oder mit Verlusten das KSt-Guthaben innerhalb des Auszahlungszeitraums realisieren können. Auch bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen wirkt die Neuregelung positiv, da die Nachsteuerregelung des § 37 Abs. 3 KStG a.F. wegfällt.

Praxishinweis: Es stellt sich die Frage der Bilanzierung. Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl nach HGB als auch nach IFRS der Auszahlungsanspruch/Erstattungsanspruch zum 31.12.2006 zu aktivieren ist. Als Wert ist der Barwert des gesamten Auszahlungs-/Erstattungsanspruchs anzusetzen. Dies folgt aus der Unverzinslichkeit des Anspruchs auf ratierliche Auszahlung. Als Orientierungshilfe für den anzuwendenden Diskontierungssatz schlägt der HFA beispielhaft die Verzinsung von Bundesanleihen vor.

Inkrafttreten des SEStEG:

Das Gesetz wurde am 12. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2006, S. 2782 ff.) veröffentlicht. Soweit kein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Normen im Gesetz gesondert angegeben ist, gelten die Neuregelungen für alle Vorgänge ab dem 13. Dezember 2006. Dies betrifft insbesondere die Änderungen im Umwandlungsteuerrecht. (Ng)

Energiesteuergesetz und Beimischungsquote: Steuersätze und Entlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Mit dem Energiesteuernerneuerungsgesetz, das zum 1.8.2006 in Kraft trat, wurde das Mineralölsteuergesetz ersetzt. Damit besteht die so genannte Ökosteuer jetzt aus dem Stromsteuergesetz, das als relativ schlankes Gesetz separat stehen bleibt, und dem Energiesteuergesetz (EnergieStG). Beide Gesetze wurden mit dem am 26.10.2006 vom Bundestag verabschiedeten Biokraftstoffquotengesetz (BioKraftQuG) noch einmal geändert.

Das Ziel beider Gesetzgebungen in 2006 war:

1. Die Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG in Bezug auf Steuergegenstände (z. B. Kohlebesteuerung), Umfang von der Besteuerung (z. B. Definition des Verheizens) und Ermäßigungen (z. B. Spitzenausgleich).
2. Das Beenden der EU-rechtlich unzulässigen „Überförderung“ der Biokraftstoffe, d. h. einer Praxis der Steuerentlastung, bei der der Kostennachteil von Biokraft- und -heizstoffen mehr als ausgeglichen wird.
3. Die etwas klarere Gliederung der Mineralölsteuervorschriften.

Zum 1.1.2007 ist die Neuregelung der Energiebesteuerung von Seiten des nationalen Gesetzgebers vorerst abgeschlossen. Alle Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen haben es knapp vor Jahresende ins Bundesgesetzblatt geschafft. Allerdings fehlt noch die Genehmigung der EU-Kommission in zwei wichtigen Bereichen: Dem ermäßigten Steuersatz und dem Spitzenausgleich für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes.

Die wichtigsten Elemente der Neuregelung:

1. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas- und Erdgas

Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas- und Erdgas erfolgt neu einheitlich bis 2018 (§ 2 Abs. 2 EnergieStG). Bisher sollte Erdgas länger und Flüssiggas kürzer gefördert werden. In dem 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform war die bis 2009 sowohl für Erdgas als auch für Flüssiggas geltende Steuerermäßigung für Erdgaskraftstoff bis 2020 verlängert worden. Da es sich um ökologisch und ökonomisch gleichwertige Energieträger handelt, wurden beide jetzt steuerlich gleichgestellt.

2. Besteuerung von Biokraft- und -heizstoffen:

Die Besteuerung von Biokraftstoffen beginnt mit 7 Cent für Biodiesel im Jahr 2007 und mit 8 Cent für Pflanzenöl im Jahr 2008 mit steigenden Sätzen bis zu einem

Satz von knapp 45 Cent im Jahr 2012 (vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung). Zum 1.1.2007 wird in Höhe der Beimischungsquote mit dem vollen Satz besteuert, der ermäßigte Satz gilt also nur für Mengen oberhalb der Beimischungsquote.

Die folgenden Steuersätze gelten für Biodiesel zur Verwendung als Kraftstoff (§ 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG) jeweils zum angegebenen Datum:

| | | |
|----------|-------------------------------|------------|
| 1.8.2006 | 47,04 Cent minus 39,94 Cent = | 7,1 Cent |
| 1.1.2008 | 47,04 Cent minus 33,64 Cent = | 13,4 Cent |
| 1.1.2009 | 47,04 Cent minus 27,34 Cent = | 19,7 Cent |
| 1.1.2010 | 47,04 Cent minus 21,04 Cent = | 26,0 Cent |
| 1.1.2011 | 47,04 Cent minus 14,74 Cent = | 32,3 Cent |
| 1.1.2012 | 47,04 Cent minus 2,14 Cent = | 44,9 Cent. |

Reines Pflanzenöl als Kraftstoff wird ab 2008 mit folgenden Steuersätzen belegt (§ 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG):

| | | |
|----------|-------------------------------|-------------|
| 1.1.2008 | 47,04 Cent minus 38,89 Cent = | 8,15 Cent |
| 1.1.2009 | 47,04 Cent minus 30,49 Cent = | 16,55 Cent |
| 1.1.2010 | 47,04 Cent minus 22,09 Cent = | 24,95 Cent |
| 1.1.2011 | 47,04 Cent minus 14,74 Cent = | 32,30 Cent |
| 1.1.2012 | 47,04 Cent minus 2,14 Cent = | 44,90 Cent. |

Biodiesel und Pflanzenöl zur Verwendung als Kraftstoff in der Landwirtschaft sind weiterhin vollständig steuerentlastet.

Biodiesel und Pflanzenöl, die als Heizstoff verwendet werden, sind nach jetziger Rechtslage bis zum 31.12.2009 steuerfrei (§ 50 Abs. 1 EnergieStG). Ab 2010 werden sie wie leichtes Heizöl nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 EnergieStG mit 6,135 Cent pro Liter besteuert.

Zum 1. Januar 2007 muss nach dem Biokraftstoffquotengesetz Biokraftstoff konventionellem Kraftstoff beigemischt werden. Die Quoten sind wie folgt (§ 37a Abs. 3 BImSchG):

| | |
|----------------------|---|
| Diesel: | 4,4 % bezogen auf den Energiegehalt bzw. 5 Volumen-Prozent |
| Ottokraftstoff: 2007 | 1,2 % (jeweils bezogen auf den Energiegehalt) |
| 2008 | 2 % |
| 2009 | 2,8 % |
| ab 2010: | 3,6 %. |

Dabei muss insgesamt eine Quote erreicht werden von

| | |
|----------|--|
| ab 2009: | 6,25 % (jeweils bezogen auf den Energiegehalt) |
| ab 2010: | 6,75 % |
| ab 2011: | 7,0 %. |

In Höhe der Beimischungsquote gilt der volle Steuersatz für Biodiesel in Höhe von 47,04 Cent und für Bioethanol in Höhe von 65,45 Cent (§ 50 Abs. 1 EnergieStG). Bei Nichterfüllung der Quoten sind Strafzahlungen zu leisten, die bei

- 19 € pro Gigajoule (= 60 Cent pro Liter) für Biodiesel
- 43 € pro Gigajoule (= 90 Cent pro Liter) für Ottokraftstoff liegen (§ 37c Abs. 2 BImSchG).

3. Steuerentlastung für Unternehmen

Mit einer gesetzlichen Definition des Begriffes „**Verheizen**“ (§ 2 Abs. 6 EnergieStG) wurden die Konsequenzen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2004, C-240/01 gezogen. Nachteile für Unternehmen, die durch die jetzt breitere Abgrenzung steuerpflichtiger Prozesse entstehen, werden durch die neuen § 51 EnergieStG und § 9a StromStG vermieden. Die in diesen beiden Vorschriften aufgezählten Prozesse werden auf Grundlage des Artikels 2 Abs. 4 Buchstabe b der Energiesteuerrichtlinie steuerlich begünstigt. Beide Vorschriften zusammen - die Definition des Verheizens und die Prozessbefreiung - ersetzen den so genannten Heizerlass, mit dem bisher Prozesse, die nicht unmittelbar der Wärmeerzeugung („Verheizen“) dienen, steuerfrei gestellt wurden.

Die Steuerbefreiung wird nach der Genehmigung durch die EU-Kommission rückwirkend zum 1.8.2006 gelten.

Der **ermäßigte Steuersatz** von 60 % wird ausgeweitet auf den gesamten Normalsteuersatz (§ 54 Abs. 2 EnergieStG) - bisher bezog sich die Ermäßigung nur auf den Teil der Mineralölsteuer, der 1999 mit Einführung der Ökosteuer zusätzlich aufgeschlagen wurde. Die Neuregelung tritt zum 1.1.2007 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.

Die neuen ermäßigten Steuersätze für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind:

- Heizöl 36,81 €/1000l (vorher 53,17 €)
- Erdgas 3,30 €/MWh (vorher 4,036 €)
- Flüssiggas 36,36 €/1000 kg (vorher 46,58 €).

Für die statistische Abgrenzung der Zugehörigkeit von Unternehmen zum Produzierenden Gewerbes ist ab 1.1.2007 die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) von 2003 maßgeblich (bisher: WZ 1993) (§ 2 StromStG).

Der **Spitzenausgleich** gilt weiterhin nur für den Ökosteueranteil des Energiesteuersatzes. Heizöl fällt infolgedessen aus dem Spitzenausgleich heraus, da die neue 60 %ige Ermäßigung des Normalsteuersatzes höher ist als der Ökosteueranteil (20,45 € = Ökosteueranteil, 24,54 € = Ermäßigung) (§ 55 Abs. 3 EnergieStG). Die in Abhängigkeit von der Höhe des Rentenversicherungssatzes vorzunehmende Bezugnahme auf den jeweils gültigen Beitragssatz entfällt. Stattdessen wird der in 2006 gültige Beitragssatz von 19,5 % als höchster Beitragssatz festgeschrieben. Zudem soll im Laufe des Jahres 2007 verpflichtend ein Energiemanagement für mittlere und große Betriebe eingeführt werden.

Praxishinweis: Die Genehmigung der EU-Kommission zu den Neuregelungen des Energiesteuergesetzes fehlt noch. Bis zur Genehmigung sind die Oberfinanzdirektionen angewiesen, Steuerentlastungen im Rahmen des Spitzenausgleichs nicht mehr zu gewähren, da die alten Regelungen zum 1.1.2007 außer Kraft getreten sind und die neuen noch nicht in Kraft treten können. Der ermäßigte Steuersatz wird wie bisher nur für 40 Prozent des Ökosteueranteils gewährt. Auch nicht angewendet wird die Ermäßigung für Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die dem Güterumschlag in Seehäfen dienen (§ 3a EnergieStG). Nach Genehmigung durch die Europäische Kommission werden der Spitzenausgleich und die Steuerermäßigung in der neuen Fassung rückwirkend zum 1.1.2007 gewährt. Die Regelung des § 3a EnergieStG tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Genehmigung vorliegt. (Be)

EU-Kommission: Europaweite Koordinierung der direkten Steuern

Die Europäische Kommission hat einen neuen Anlauf zur besseren Koordinierung der nationalen Vorschriften im Bereich der direkten Steuern unternommen. Hierzu hat sie in drei am 19.12.2006 veröffentlichten Mitteilungen die aktuellen Probleme im Binnenmarkt skizziert und Lösungsalternativen zur Diskussion gestellt.

In einer übergreifenden Mitteilung „Koordinierung der Regelungen der Mitgliedstaaten zu den direkten Steuern im Binnenmarkt“, KOM(2006)823, weist sie auf das Problem der steuerlichen Diskriminierung hin, wodurch Unternehmen in ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten behindert werden. Hierzu sollten die nationalen Steuervorschriften besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, wodurch zugleich eine unbeabsichtigte Nichtbesteuerung oder der Missbrauch von Steuervorschriften verhindert und eine unnötige Erosion der jeweiligen Besteuerungsgrundlagen vermieden werden kann. Weiterhin werde die Kommission darauf achten, dass die nationalen Steuervorschriften mit Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen, und hierzu verstärkt Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einleiten. Noch immer seien nationale Steuervorschriften überwiegend mit

Blick auf die innerstaatliche Situation konzipiert und berücksichtigen zu wenig Binnenmarktaspekte.

Die Europäische Kommission hat in einer zweiten Mitteilung „Steuerliche Behandlung von Verlusten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten“ die Mitgliedstaaten aufgefordert, Möglichkeiten zur Schaffung eines grenzüberschreitenden Verlustausgleiches zu diskutieren, KOM2006(824). Fehlt eine solche, bleiben Verluste in verschiedenen Unternehmensteilen stehen und führen zu einer "Überbesteuerung", da andere, profitable Unternehmensteile ausgehend vom Bruttogewinn ohne Berücksichtigung der Verluste besteuert werden. Die Kommission prüft verschiedene Alternativen für eine Verlustverrechnung sowohl innerhalb eines Unternehmens (Betriebsstättenverluste) sowie innerhalb einer Unternehmensgruppe (Gruppenbesteuerung etc.).

In einer dritten Mitteilung „Wegzugsbesteuerung und die Notwendigkeit einer Koordinierung der Steuerpolitiken der Mitgliedstaaten“, KOM(2006)825, untersucht die Kommission die unterschiedlichen nationalen Regelungen bei Wohnort / Sitzverlagerungen von Privatpersonen und Unternehmen. Ausgehend von der Judikatur des EuGH im Fall Hughes de Lasteyrie du Saillant vom 11. 03.2004 (C-9/02) skizziert sie Alternativen, wie die Vorschriften der Mitgliedstaaten mit den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts in Einklang gebracht werden und besser aufeinander abgestimmt werden können. Dabei soll einerseits das Besteuerungsrecht der Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben, andererseits aber Doppelbesteuerungen oder unbeabsichtigte Nichtbesteuerungen vermieden und Missbrauchssituationen bzw. Steuererosionen verhindert werden.

Hinweis: Die Europäische Kommission sieht zurzeit keine Möglichkeit für neue EU-Gesetzgebungsakte im Bereich der direkten Steuern. Kommissar Kovács erläuterte auf der Herbsttagung des DIHK-Finanz- und Steuerausschusses am 23./24.11.2006 in Brüssel, dass aufgrund des geltenden Einstimmigkeitsprinzips und der großen Vorbehalte der Mitgliedstaaten gegenüber - verbindlichen - Regelungen auf EU-Ebene der Schwerpunkt der Aktivitäten nunmehr darauf liege, auf steuerliche Problembereiche im Binnenmarkt aufmerksam zu machen und Lösungsansätze zu unterbreiten. Ob und wie die Mitgliedstaaten auf diese Anregungen eingehen, bleibe ihnen überlassen. Mit anderen Worten: die Kommission spielt den Ball an die Mitgliedstaaten zurück. (Vo)

Literaturempfehlungen

Steuerrechtsänderungen 2006/2007

Das ABC für jeden Unternehmer – mit Ausblick auf Unternehmen- und Erbschaftsteuerreform 2007, 140 Seiten, A 5, Broschüre
16,50 €; Bestell-Nr. 386200



Die Broschüre kann

- im Internet unter <http://www.dihk.de/publikationen/> oder
 - per E-Mail unter bestellservice@verlag.dihk.de oder
 - telefonisch unter (02225) 8 89 35 94 oder
 - per Fax unter (02225) 8 89 35 95
- bestellt werden.

Das Jahr 2006 war im Steuerrecht geprägt durch eine Vielzahl von zum Teil gravierenden Steueränderungen, wie z.B. der Umsatzsteuererhöhung, der Einschränkung der Entfernungspauschale, der Neuregelung der Incentive-Besteuerung oder der Verabschiedung des SEStEG, um nur einige populäre Beschlüsse zu nennen. Ungleich mehr - zum Teil bedeutende - Änderungen verstecken sich jedoch in eher unbekanntenen Rechtsnormen. Die wichtigsten sind in der DIHK-Publikation "Steuerrechtsänderungen 2006/2007" zusammengestellt.

Ganz aktuell enthalten ist zudem ein Ausblick auf die unmittelbar bevorstehende Erbschaftsteuerreform sowie auf die Unternehmensteuerreform 2008. Beispiele an geeigneter Stelle runden das Werk ab, das zur einfachen Orientierung wieder als ABC-Nachschlagewerk aufgebaut ist.

Kai Mütze / Michael Popp

Handbuch Auslandsentsendung

1. Auflage 2007

344 Seiten, Paperback, 54,00 €

ISBN 13: 978-3-89577-389-1

Datakontext-Fachverlag



Globalisierung wird nicht nur für große sondern auch für kleine und mittelständische Unternehmen zu einem existenziellen Thema. In diesem Zusammenhang werden Personalabteilungen häufig erstmalig mit dem komplexen Aufgabenbereich „Auslandsentsendung“ konfrontiert und stehen vor völlig neuen fachlichen Herausforderungen.

Die nun vorliegende umfassende Darstellung des gesamten Themengebietes liefert weitaus mehr als die gesetzlichen Grundlagen, die für die Entsendung von Bedeutung sind. Dem Leser werden alle Fassetten von den Vorbereitungsprozessen bis hin zu den Fragen der Reintegration anschaulich dargestellt. Aber auch Punkte rund um einheitliche Entsenderichtlinien und globale Entsendeverträge werden erörtert und Lösungsansätze aufgezeigt. Durchgängig erleichtern Beispiele aus der Praxis und Entscheidungsdiagramme dieses sensible Aufgabenfeld und zeigen Lösungen für spezielle Fälle auf.

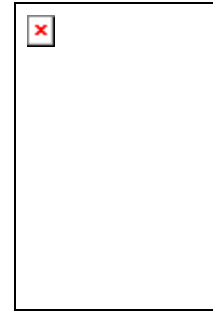
Das Buch ist für alle Fach- und Führungskräfte der Personal- und Abrechnungspraxis, die sich mit dem Arbeits-, Sozial-, und Steuerrecht während einer Entsen-

dung von Deutschland ins Ausland beschäftigen müssen, ein unerlässliches Handbuch.

Reihe: NWB Steuerfachkurs

Lehrbuch Abgabenordnung

Von RD Ramona Andrascek-Peter; Dr. Wernher Braun;
Ltd. RD i. R. Rainer Friemel und RD i. R. Kurt Schiml
15. Auflage 2006. 420 Seiten. Gebunden
38,00 €; ISBN-10 3-482-53625-2
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne



Lernen mit System: Dieses Lehrbuch aus der bewährten Reihe NWB Steuerfachkurs bildet die Wissensbasis zur Abgabenordnung. Das Buch enthält den gesamten Lernstoff zur AO – mit Finanzgerichtsordnung – und begleitet angehende Steuerprofis bis zur Prüfung. Die 15. Auflage wurde vollständig aktualisiert - Rechtsstand ist der 1.6.2006 - und konzeptionell überarbeitet. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis und veranschaulichen den Lernstoff aus den Gebieten: Anwendung der Gesetze, Amtsträger, Zuständigkeit, Fristen und Termine, Steuerliches Ermittlungsverfahren, Verwaltungsakte, Fehlerhafte Verwaltungsakte, Korrektur von Steuerverwaltungsakten, Steuerschuldverhältnis, Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerverfahren, Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen, Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeiten. Zum Wiederholen und Vertiefen verweisen Literaturangaben auf die „Fallsammlung Abgabenordnung“ und die Schaubildsammlung „Abgabenordnung visuell“.